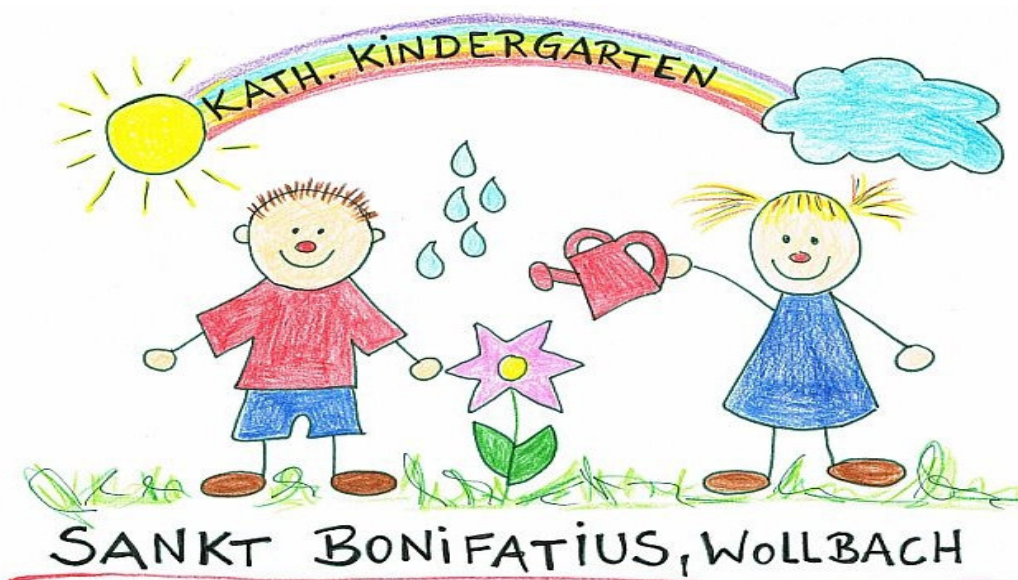


Geschäftsordnung



Bildung und Geschäftsgang

des **Elternbeirates**

des kath. Kindergartens St. Bonifatius

Kath. Kindergarten St. Bonifatius
Joachim-Baumeister-Str. 4
97618 Wollbach
Tel. 09773-6105
Mail: leitung@kita-wollbach.de
Homepage: www.kita-wollbach.de

Präambel

Im **BayKiBiG Artikel 14** (siehe Anhang) wird die **Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern** grundsätzlich geregelt. Das BayKiBiG enthält **keine Regelungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsgang des Elternbeirats**. Der Gesetzgeber hat bewusst nur die Einrichtung eines Elternbeirats vorgeschrieben, die Detailfragen aber den Akteuren vor Ort überlassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik eine Handreichung mit folgendem Titel herausgegeben: „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung“

In dieser wird der Erlass einer Geschäftsordnung zur Bildung des Elternbeirats, in der Wahlverfahren und Geschäftsgang geregelt sind, als sinnvoller Schritt erachtet.

Mit Beschluss dieser Geschäftsordnung kommt der kath. Kindergarten St. Bonifatius in Abstimmung mit Elternbeirat und Träger dieser Empfehlung nach.

Dem Träger, der Leitung des Kindergartens und dem Elternbeirat ist eine gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem pädagogischem Personal und dem Träger der Einrichtung zum Wohle der Kinder sehr wichtig. Dieser Grundsatz muss daher stets als oberste Richtlinie angesetzt werden.

Die Einbeziehung des Elternwillens in die Entscheidungen des Trägers der Kindertageseinrichtung erfolgt über den Elternbeirat.

Diese Geschäftsordnung soll hierfür das stabile Fundament bilden und die wichtigsten grundlegenden Dinge für die Arbeit des Elternbeirats regeln.

Quellen:

- Grundlegende Gesetze und Aussagen dieser Geschäftsordnung sind dem BayKiBiG und der Handreichung „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung“ entnommen.
- Ferner wurden Geschäftsordnungen anderer Kindergärten gesichtet und verschiedentlich in Teilen übernommen.

Inhaltsübersicht

I. Aufgaben des Elternbeirats

§ 1 Aufgaben

II. Wahl des Elternbeirats

§ 2 Der Elternbeirat in unserer Kindertageseinrichtung

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Wahl und Wahlmodalitäten

§ 5 Wahlvorschläge

§ 6 Durchführung der Wahl

§ 7 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 8 Mitgliedschaft im Elternbeirat

§ 9 Niederschrift, Wahlunterlagen

III. Geschäftsgang des Elternbeirats

§ 10 Einberufung, Sitzungsverlauf und Abstimmung

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Gültigkeit und Inkrafttreten

Anhang

Artikel 14 BayKiBiG

I. Aufgaben des Elternbeirats

§ 1 Aufgaben

Die wesentliche Aufgabe des Elternbeirats ist die Beratungs- und Vermittlungsfunktion, sowie die Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse durch Ergebnismitteilung und gemeinsame Diskussion. Er fördert die gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Personal und Träger.

Der Elternbeirat fördert und unterstützt die gute Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger sowie mit der Grundschule.

Voraussetzung für erfolgreiche Elternbeiratstätigkeit sind eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Träger und pädagogischem Personal und eine entsprechende Dialog- und Konsensbereitschaft der Beiratsmitglieder. Zielführend hierfür ist es, unterschiedliche Standpunkte auszutauschen und um bessere Argumente gemeinsam zu ringen.

Der Elternbeirat macht dem pädagogischen Personal und dem Träger **Vorschläge** für die Planung und Gestaltung von Info- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern und für Feste und Feiern für die Einrichtung.

Der Elternbeirat wird informiert und angehört zu den Themen Öffnungs- und Schließzeiten und bei der Festlegung der Elternbeiträge. Des Weiteren zur Jahresplanung und dem Umfang der Personalausstattung.

Der Elternbeirat wird an der Fortschreibung der Konzeption beteiligt.

Die Verwendung von zweckfrei gesammelten Spenden wird in Absprache von Elternbeirat, Leitung und Träger abgestimmt. Hierunter fallen z. B. die Einnahmen beim Pfarr-Kindergarten-Fest.

Ein offener und kompetenter Umgang mit Konflikten hilft, dass gemeinsame Diskussions- und Aushandlungsprozesse zu einem positiven Ergebnis für alle Beteiligten führen. Die letztendliche Entscheidung liegt beim Träger, auf die der Elternbeirat durch stichhaltige Argumente positiven Einfluss nehmen kann. Zugleich wird der Träger oder die Leitung die Gründe für Entscheidungen dem Elternbeirat – auch auf Nachfrage – in aller Regel näher darlegen.

Der Elternbeirat sorgt auch dafür, dass die Entscheidungen des Trägers für alle Eltern transparent werden.

Der Elternbeirat gibt über seine Tätigkeiten einen jährlichen Rechenschaftsbericht ab. Er wird bei der Elternbeiratswahl von der(m) Elternbeiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertretung vorgetragen.

Der Elternbeirat unterstützt und wirkt bei diversen Veranstaltungen mit.

z. B. St. Martin, Herbst- und Frühjahrgartenaktion, Waldweihnacht, Pfarr-Kindergartenfest. Um die Arbeit der Kindertagesstätte finanziell zu unterstützen kann der Elternbeirat mit Unterstützung der Eltern Veranstaltungen durchführen, z.B. Spielzeug-Flohmarkt.

II. Wahl des Elternbeirats

§ 2

Der Elternbeirat in unserer Kindertageseinrichtung

Der Elternbeirat wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres in geheimer Wahl für das jeweils laufende Kindergartenjahr gewählt. Es werden maximal **fünf Mitglieder gewählt**. Bei der Zusammensetzung sollten Eltern aus allen Gruppen berücksichtigt werden.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Einrichtung besuchen. Möchte sich jemand in den Elternbeirat wählen lassen kann aber bei der Wahlveranstaltung nicht persönlich anwesend sein, so kann er dies im Vorfeld der(m) Elternbeiratsvorsitzenden oder der Kindergartenleitung formlos schriftlich mitteilen. Dieser Wunsch wird dann bei der Wahl berücksichtigt.

§ 4

Wahl und Wahlmodalitäten

Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer geheimen Wahl von den Wahlberechtigten für ein Jahr gewählt. Die Wahl soll bis spätestens Mitte September des jeweiligen Jahres stattfinden. Der Elternbeirat bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Leitung der Kindertagesstätte setzt im Einvernehmen mit der(m) Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest. Der Träger oder ein von ihm Beauftragter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich oder per Mail ein.

Der Wahlvorstand besteht aus der Leitung der Kindertagesstätte und einer/m weiteren pädagogischen Mitarbeiter/in.

Die Erziehungsberechtigten haben pro Kind eine Stimme.

§ 5

Wahlvorschläge

Ab dem Zeitpunkt der Einladung können Wahlvorschläge in dem dafür bereitgestellten Wahlbehältnis abgegeben werden. Es ist auch möglich, sich selbst als Wahlkandidat aufstellen zu lassen. Hierauf ist in der Einladung zur Wahl hinzuweisen. Eingegangene Wahlvorschläge sind vor der Eröffnung der Wahl bekannt zu geben.

§ 6 **Durchführung der Wahl**

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt.

Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Kindertagesstätte besuchenden Kinder einen Stimmzettel (Vater und Mutter haben zusammen nur eine Stimme pro Kind).

Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten.

Gewählt werden können sowohl die in einem Wahlvorschlag aufgeführten als auch andere wählbaren Personen. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt. Jeder kann bis zu fünf Namen auf den Stimmzettel schreiben. Dieser wird dann zusammengefaltet und dem Wahlvorstand übergeben.

§ 7 **Ermittlung des Wahlergebnisses**

Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los über die Reihenfolge.

Stimmzettel, die mehr Namen enthalten als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen, so ist er ungültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so wird er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Es wird bei der Wahlversammlung bekannt gegeben.

Im Anschluss an die Wahlversammlung, spätestens eine Woche nach der Wahlveranstaltung, wählt der neue Elternbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Wahlleitung übernimmt die Einrichtungsleitung oder eine Stellvertretung.

§ 8 **Mitgliedschaft im Elternbeirat**

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirats sowie wenn keines der Kinder des Mitglieds mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, rückt die Person nach, die bei der Wahl die nächst meisten Stimmen erzielt hat.

§ 9 Niederschrift, Wahlunterlagen

Über die Eröffnung der Wahl, die Bestellung des Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über Erklärungen zur Ablehnung der Wahl wird vom Schriftführer des Elternbeirats eine Niederschrift angefertigt.

Die Einrichtungs-Leitung reicht eine Anwesenheitsliste herum.

Nach der Wahl übergibt der Schriftführer die Niederschrift und Anwesenheitsliste der Kindergartenleiterin zur Archivierung.

III. Geschäftsgang des Elternbeirats

§ 10 Einberufung, Sitzungsverlauf und Abstimmung

Die Einberufung des Elternbeirats und die Einladung ist Aufgabe der/s Vorsitzenden. Die Ladung soll, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Um eine konstruktive Zusammenarbeit zu gewährleisten, legt die/der Vorsitzende die Tagesordnung gemeinsam mit der Leitung der Kindertagesstätte fest.

Mit der Einladung des Elternbeirats zur Sitzung erfolgt eine Einladung an den Träger, die Leitung und an die Elternschaft (Einladung an der Pinnwand).

Die Sitzungstermine werden in Absprache mit der Leitung und gegebenenfalls dem Träger oder dessen Beauftragter vereinbart.

Der Elternbeirat tagt öffentlich, d. h. alle Eltern von Kindern, die die Einrichtung besuchen dürfen an den Sitzungen teilnehmen.

Der Elternbeirat kann in Absprache mit Leitung und Träger im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Begründete Anlässe zum Ausschluss der Öffentlichkeit sind insbesondere Besprechungen von Personalangelegenheiten, Besprechungen von persönlichen Angelegenheiten von Kindern oder aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Interne Beratungen des Elternbeirates sind möglich, z. B. um Absprachen für die Organisation von Veranstaltungen zu treffen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden zur Information der Eltern in der Kindertagesstätte ausgehängt.

Der Elternbeirat gibt jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht ab.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in ihrer vorgehenden Version außer Kraft.

Die Geschäftsordnung ist so lange gültig, bis sie geändert oder aufgehoben wird.

Die Anhörung über eine Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war. Aufhebung und Änderung bedürfen eines schriftlichen Antrags, der der Tagesordnung beiliegen muss.

Eine Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung kann nur in Absprache mit dem Träger, der Leitung der Einrichtung und der(m) Elternbeiratsvorsitzenden erfolgen.

Wollbach, 15.04.2020

Cornelia Müller
Trägerbeauftragte

Tanja Früh
Leitung der Kindertageseinrichtung

Jeanette Boehnky
Vorsitzende Elternbeirat

Anhang

BayKiBiG: Art. 14 Elternbeirat

(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. Soweit die Kindertageseinrichtung ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(2) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

(4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.